

11.7 Taxigutscheine für das Stadtgebiet von Bozen



Eine Konvention zwischen dem Betrieb für Sozialdienste Bozen und der Taxigenossenschaft von Bozen sieht die Verteilung von Gutscheinen für die Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigung auf dem Gemeindegebiet von Bozen vor.

Voraussetzungen: Die Gesuche sind beim Amt für Menschen mit Behinderung einzureichen, vorzulegen sind folgende Voraussetzungen und Unterlagen:

1. Ansässigkeit in der Gemeinde Bozen;
2. Bescheinigung über eine Invalidität über 67% oder – für Antragsteller/innen über 65 Jahren - Bescheinigung über eine Invalidität oder kollegiale soziosanitäre Bescheinigung über eine schwere Beeinträchtigung aufgrund von Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 oder Bescheinigung über eine vollständige Zivilblindheit oder Bescheinigung über Taubstummheit;
3. Bescheinigung der/des behandelnden Ärztin/Arztes über die Unfähigkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen; bei einer notwendigen Begleitung durch eine oder höchstens zwei Personen (Art. 3 der Konvention) muss in der ärztlichen Bescheinigung eine eigene diesbezügliche Anmerkung verzeichnet sein; die Begleitpersonen müssen die Fahrt gemeinsam mit der betroffenen Person beginnen und abschließen;
4. Bescheinigung (Mod. 740, 730, CUD) oder Selbsterklärung zum persönlichen Bruttojahreseinkommen, das nicht höher sein darf als das Höchsteinkommen für die Auszahlung der Invalidenrente, das vom Landesamt für Zivilinvaliden jährlich festgelegt wird; die Bescheinigung über das Einkommen muss regelmäßig jedes Jahr eingereicht werden;
5. Erklärung, nicht im Besitz eines aufgrund der Art der Beeinträchtigung geeigneten Fahrzeuges zu sein.

Den Nutznießer/innen der Beförderung werden durch das Amt für Menschen mit Behinderung des Betriebes für Sozialdienste Bozen (Fagenstr. 14, Tel. 0471/909405) höchstens 60 Gutscheine pro Trimester verteilt. Jeder Gutschein hat einen Wert von 3,62 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Gemeindeverwaltung von Meran dafür ist, einen operativen Vorschlag zu überprüfen, demgemäß eine Teilrückerstattung der anfallenden Kosten für die Nutzung eines Taxidienstes durch Menschen mit Beeinträchtigung vorgesehen wird. Der Vorschlag wird derzeit vom zuständigen Stadtratsamt bearbeitet.